



HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2015

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 28. September 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) ist an zwei Änderungen des Bundesabfallrechtes anzupassen. Dies betrifft einmal die bisher in § 19 Abs. 2 Nr. 4 HAKrWG geregelte zentrale Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Überwachung der Stoffverbote nach § 5 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Diese Regelung ist zu überarbeiten, da § 5 Abs. 1 ElektroG gestrichen und in eine neue, gesonderte Vorschrift, die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV), aufgenommen wurde. Gleichzeitig wurden die hiermit verbundenen Vollzugsaufgaben erweitert, sodass diese von einem Regierungspräsidium nicht mehr zentral geleistet werden können. Zum anderen befindet sich in § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a HAKrWG eine Bezugnahme auf die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV), die mittlerweile aufgehoben und durch die neue Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) ersetzt wurde.

B. Lösung

Durch die Streichung der zentralen Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt liegt der Vollzug der ElektroStoffV gemäß der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des § 19 Abs. 1 HAKrWG künftig bei allen drei Regierungspräsidien.

Als Folgeänderung wird auch die zentrale Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Verfolgung und Ahndung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten aufgehoben.

Schließlich wird in § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a HAKrWG die Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 der aufgehobenen Beförderungserlaubnisverordnung durch die Bezugnahme auf dessen Nachfolgeregelungen in der neuen Anzeige- und Erlaubnisverordnung ersetzt.

C. Befristung

Der Gesetzentwurf enthält keine Befristung, da ein Landesabfallgesetz zum überkommenen Grundkanon des originären hessischen Landesrechts gehört.

D. Alternativen

Beibehaltung der derzeit geltenden HAKrWG-Regelungen mit Verweisen auf nicht mehr geltende Bundesregelungen. Hierdurch würde beim Rechtsanwender Rechtsunsicherheit entstehen, ob die HAKrWG-Regelungen auch für die Nachfolgenormen des Bundes gelten.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Durch die Regelungen des Änderungsgesetzes zum HAKrWG ändern sich die bereits bestehenden Annahmen und Festsetzungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung nicht.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	--	--	--	--
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	--	--	--	--
Laufend ab Haushaltsjahr	--	--	--	--

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - "a) § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043),".
 - b) In Nr. 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nr. 4 wird aufgehoben.
2. § 25 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von Satz 1 ist der nach § 20 Abs. 1 Satz 1 zuständige Gemeindevorstand oder Magistrat auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 3 sowie nach § 69 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zuständig."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz werden vorrangig notwendige Anpassungen an das geänderte Bundesabfallrecht vorgenommen. Zugleich wird der Anpassungsbedarf genutzt, um den mit einer der neuen Bundesregelungen verbundenen erhöhten Vollzugsaufwand auf alle drei Regierungspräsidien zu verlagern, nachdem hier bisher die zentrale Zuständigkeit eines Regierungspräsidiums geregelt war.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Art. 1

Zu Nr. 1 a

Im Zusammenhang mit der zentralen Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Anerkennung von abfallwirtschaftlichen Fachkundefachgängen wird die Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 der - mittlerweile aufgehobenen - Beförderungserlaubnisverordnung durch die Bezugnahme auf dessen Nachfolgeregelungen in der neuen Anzeige- und Erlaubnisverordnung ersetzt.

Zu Nr. 1 c

Die bisher geregelte zentrale Zuständigkeit des RP Darmstadt für die Überwachung der Stoffverbote nach § 5 Abs. 1 ElektroG ist neu zu regeln, weil die genannte Regelung im ElektroG mittlerweile gestrichen und in eine neue, gesonderte Vorschrift, die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV), aufgenommen wurde. Gleichzeitig wurden die hiermit verbundenen Vollzugsaufgaben erweitert, sodass diese von einem Regierungspräsidium nicht mehr geleistet werden können. Durch die Streichung von § 19 Abs. 2 Nr. 4 liegt der Vollzug der ElektroStoffV daher künftig dezentral bei allen drei Regierungspräsidien. Dies entspricht der Zuständigkeitsverteilung bei den vergleichbaren Stoffverbots-Regelungen in der Verpackungsverordnung, dem Batteriegesetz und der Altfahrzeugverordnung, wo derzeit ebenfalls jeweils sämtliche Regierungspräsidien zuständig sind.

Zu Nr. 2

Als Folgeänderung von Nr. 1 c wird auch die zentrale Zuständigkeit des RP Darmstadt betreffend die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Stoffverboten nach dem ElektroG aufgehoben.

2. Zu Art. 2

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 10. Oktober 2015

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Hinz